

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

19.02.1979

**Geschäftszahl**

2463/78

**Rechtssatz**

Unter "Reise" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist die Fortbewegung über größere Entfernungen zu Fuß oder mit Beförderungsmittel zu verstehen. Für die steuerpflichtige Beurteilung der Frage, ob eine Reise in diesem Sinne vorliegt oder nicht, ist von einem örtlichen Naheverhältnis zwischen dem Betrieb und der Wohnung des Steuerpflichtigen auszugehen. Daraus folgt aber, daß einem Betriebsinhaber, der im örtlichen Nahebereich des Betriebes berufliche Verrichtungen durchführt, im allgemeinen kein Verpflegungsmehraufwand erwächst, insofern auch kein Bedürfnis für eine Vereinfachungsregelung besteht und die Bestimmung des § 4 Abs 5 EStG 1972 daher nicht anzuwenden ist (Hinweis 12.10.1977, 1464/75, 2234/77).